



Beschwerdeführerin:  
UVP-Gesellschaft e.V.  
Ahdener Weg 10a  
D-33100 Paderborn  
Tel.: +49 5251 5459518  
Mail: zentrum@uvp.de

Ansprechpartner:  
Dr. Joachim Hartlik  
Tel.: +49 5175 92 91 003  
Mail: hartlik@uvp.de

Europäische Kommission  
Generalsekretariat/Secretary General  
1049 Brüssel  
Belgien

**Beschwerde wegen Verstoß gegen das EU-Recht – Verletzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durch die Bundesrepublik Deutschland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13. Mai 2017 hat die Bundesrepublik Deutschland das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt in Kraft gesetzt. In diesem Gesetz wird in Art. 1 Nr. 16 in das Baugesetzbuch ein neuer § 13b eingefügt, der für Bebauungspläne bestimmter Größe die Möglichkeit zum Verzicht auf die Umweltprüfung und darüber hinaus auch auf die Vorprüfung gemäß der Kriterien nach Anhang II der Richtlinie 2001/42 eröffnet. Unter Anwendung dieser Rechtsvorschrift ist es damit nun möglich, Bebauungspläne im Außenbereich bestehender Siedlungsbereiche ohne Prüfung der Umweltauswirkungen aufzustellen. Die Gewährleistung, dass alle relevanten Umweltbelange und Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umweltprüfung im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans bekannt sind und in die Abwägung eingestellt werden können, ist damit nicht gegeben. Hier liegt ein klarer Verstoß gegen die Richtlinie 2001/42 vor. Grund zur Besorgnis gibt auch, dass sich die Obergrenze von 10.000 m<sup>2</sup> für entsprechende Bebauungspläne nicht auf die Plangebietsfläche, sondern lediglich auf die bebaubare Fläche bezieht.

Bereits der bestehende § 13a Baugesetzbuch wendet diese Vorgehensweise an, jedoch beschränkt auf Gebiete der Innenentwicklung, also Bereiche innerhalb der Siedlungsflächen mit der Zielsetzung, einer weiteren Flächeninanspruchnahme in der offenen Landschaft entgegenzuwirken. Wie Untersuchungen zeigen, ist die Anwendung dieser Regelung und damit der Verzicht auf die Umweltprüfung sowie auf die Vorprüfung anhand der Kriterienliste des Anhang II der Richtlinie 2001/42 gängige Praxis und in einigen Bundesländern die dominierende Vorgehensweise für die Aufstellung von Bebauungsplänen.

Zu befürchten ist nun, dass die neuen Möglichkeiten verstärkt – ggf. auch wiederholt – von den Kommunen genutzt werden, ohne dass eine Untersuchung der zu erwartenden Umweltfolgen stattfindet. Nicht nur für das Schutzgut Fläche, auch für alle anderen umweltbezogenen Schutzgüter werden daher negative Auswirkungen – und in der Summe in einem erheblichem Umfang – erwartet.

Auch die Möglichkeit, bestimmte Verfahrensfehler zu „heilen“, wenn das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ist zu kritisieren und findet keine Entsprechung oder Grundlage im Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union.

Wir unterstützen die beiliegende Beschwerde der UVP-Gesellschaft e.V., die mit den Unterzeichnenden umfassend abgestimmt ist, in vollem Umfang.

Mit freundlichen Grüßen,



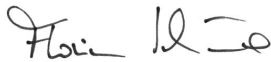
---

Till Rehwaldt  
Präsident des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten (bdla), Berlin



---

Olaf Bandt  
Bundesgeschäftsführer Politik und Kommunikation, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Berlin



---

Florian Schöne  
Generalsekretär des Deutschen Naturschutzrings e.V. (DNR), Berlin



---

Prof. Klaus Werk  
Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V. (BBN), Bonn



---

Olaf Tschimpke  
Präsident des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Berlin



---

Rainer Bohne  
Geschäftsführer der Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung (SRL), Berlin



---

Dr. Joachim Hartlik  
Erster Vorsitzender der UVP-Gesellschaft e.V., Paderborn

Anlage: Beschwerde